1 von 2

XXIV.GP.-NR

Anfrage

15. Mai 2012

der Abgeordneten Andrea Gessl-Ranftl

und KollegInnen

an die Bundesministerin für Justiz betreffend Schneeräumung gemäß § 93

Abs. 1 StVO 1960, BGBl 1960/159 idF BGBl I 2011/59.

BürgermeisterInnen meines Bezirkes traten mit dem Anliegen an mich heran, dass

ich Sie mit folgendem Problem konfrontieren soll.

Laut o. g. Gesetzes haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten,

ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich

genutzten Liegenschaften, dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in

einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr

dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen

Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von

Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut

sind.

Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite

von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

Da zahlreichen BürgerInnen die Räumung des Straßenrandes nicht verständlich

und teilweise auch nicht zumutbar ist, sind ständige Konfrontationen mit Nachbarn

und Gemeinden unausweichlich.

Daher wurde im Februar d. J. an Frau Bundesministerin für Verkehr, Innovation

und Technologie eine diesbezügliche Anfrage gestellt.

Nun wurde ein Punkt dieser Anfrage mit dem Zuständigkeitsbereich des

Bundesministeriums für Justiz beantwortet.

-1-

## Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher diese Frage an die Frau Bundesministerin:

## Anfrage:

Wenn ein Schneepflug die Gemeinde- bzw. Landesstraße räumt, entstehen an den Straßenrändern sehr oft Schneeablagerungen. Wer haftet bei solchen nichtbzw. schlechtgeräumten Bereichen bei etwaigen Unfällen?